

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: daniel.schwerzmann@korporation-zug.ch
Korporation Zug
Daniel Schwerzmann, Korporationsschreiber
Poststrasse 16
6300 Zug

Präsidialdepartement

Nomenklaturkommission: Gastro- und Sportpavillon im Brüggli; Neuadressierung

I Ausgangslage

A. Mit Beschluss Nr. 56.25 vom 28. Januar 2025 erteilte der Stadtrat der Korporation Zug die Baubewilligung für einen Gastro- und einen Sportpavillon im Brüggli. Gemäss Buchstabe B, Ziff. 21 dieses Beschlusses wurde das Baudepartement der Stadt Zug ermächtigt, die Hausnummern für diese beiden am Chamer Fussweg gelegenen Gebäude festzulegen.

B. Mit Schreiben vom 3. März 2026 gelangte die Korporation Zug an die Nomenklaturkommission mit dem Gesuch, beide Pavillons nicht nach dem Chamer Fussweg zu adressieren, sondern diesen die neu zu schaffenden Adressen Brüggli 1 und Brüggli 2 zu vergeben. Der Verwaltungsrat sei der Ansicht, dass die Nutzung des seit jeher bestens bekannten und in der Zuger Bevölkerung breit verankerten Flurnamen «Brüggli» sehr viel besser zu den neuen Gebäuden im Gebiet Brüggli passen würde.

C. Am 17. März 2026 tagte die städtische Nomenklaturkommission und beriet den Antrag der Korporation Zug (vorstehend Bst. B). Dem Protokoll ist zusammengefasst was folgt zu entnehmen: Obschon für die beiden Pavillons die Adressierung «Chamer Fussweg» vorgesehen sei, befürwortete die Korporation den Flurnamen «Brüggli», welcher in der Bevölkerung bestens bekannt sei und zur Umgebung passe. Die Kommission stelle fest, dass die Bezeichnung Brüggli sich in der Bevölkerung längst etabliert habe. Betreffend den «Chamer Fussweg» sei hingegen festzuhalten, dass eine eigentliche Besiedlung samt Zufahrt zu den Gebäuden nur im südöstlich der Lorze gelegenen Teil bestehe. Letztes Gebäude bilde das Wohnhaus Chamer Fussweg 27. Die Fortsetzung des bis nach Cham führenden gleichnamigen Fusswegs bleibe nordwestlich der Lorze ohne direkte Bebauung. Ausnahmen im weiteren Sinn bilden die (unbewohnte) Trafostation im Choller (Chamer Fussweg 59) sowie die Schiessanlage Choller (Chamer Fussweg 61, 63 und 65). Bei ersterer dürfte die Bedeutung einer postalischen Adresse sekundär sein, bei letzterer wäre auch eine Adressierung an die Sagistrasse denkbar.

Eine weitere Bebauung zwischen dem Wohnhaus Chamer Fussweg 27 und der Trafostation Chamer Fussweg 59 sei ausgeschlossen (Landwirtschafts- und Naturschutzzone). Für die Postzustellung spiele es sodann keine Rolle, dass mit der vorgeschlagenen Neuadressierung in der Mitte des Chamer Fussweges eine Art Zweiteilung entstehe.

Sollten im Bereich Brüggli dereinst weitere, vergleichbare Bauten entstehen, könnten diese ohne weiteres ebenfalls mit «Brüggli» adressiert werden. Da es sich zudem nicht um eine Strasse, sondern um ein Areal handle, müsse auf die Regelung mit den geraden und ungeraden Nummern keine Rücksicht genommen werden. Der von der Korporation vorgeschlagenen Nummerierung stehe auch aus dieser Sicht nichts im Wege; wichtig sei für die Kommission, dass das näher bei der Stadt gelegene Gebäude, wie von der Korporation vorgeschlagen, die Adresse «Brüggli 1» erhalte. Dem Antrag der Korporation Zug sei zu folgen.

D. Das zum Mitbericht geladene Baudepartement der Stadt Zug liess am 27. März 2026 in Zusammenhang mit dem Begehren der Korporation Zug verlauten, der Antrag sei gut nachvollziehbar. Es bestünden gegen die vorgeschlagene Neuadressierung «Brüggli 1 und 2» keine Vorbehalte von Seiten des Baudepartements.

II Erwägungen

1. Zuständig für die Festlegung von Quartier- und Strassennamen ist der Stadtrat (§ 25 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug, Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71). In Anwendung von § 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) kann die Gemeinde für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Diese haben in der Regel beratende Funktion.
2. Die städtische Nomenklaturkommission wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Zug Nr. 97 am 11. Januar 1971 als beratendes Gremium konstituiert. Als solches steht sie dem Stadtrat für die Festlegung von Quartier- und Strassennamen beratend zur Seite bzw. beurteilt sie fachlich die entsprechenden Anträge.
3. Die Gesuchstellerin bringt hinsichtlich ihres Antrages vor, der Flurnamen «Brüggli» im Gebiet mit selbiger Bezeichnung sei in der Bevölkerung tief verankert. Die Adressierung als «Brüggli 1 und 2» passe – sinngemäss – hervorragend (vorstehend Bst. B). Die Nomenklaturkommission stellte anlässlich ihrer Prüfung nichts anders fest: Die Bevölkerung kenne den Flurnamen «Brüggli», die Bezeichnung sei etabliert. Auch passe die Adressierung zur Umgebung. Betreffend die Adressierung «Chamer Fussweg» sei ins Feld zu führen, dass die vorgeschlagene Adressierung «Brüggli» mit Blick auf die Postzustellung keine Rolle spiele bzw. die Neuadressierung in der Mitte des Chamer Fussweges keine Nachteile nach sich ziehen werde. Der beantragten Adressierung sei nichts entgegenzusetzen (vorstehend Bst. C). Auch das städtische Baudepartement unterstützt die Festlegung des Strassennamens «Brüggli» (vorstehend Bst. D).
4. Der Antrag der Korporation Zug sowie die Einschätzungen des zuständigen Gremiums präsentieren sich schlüssig und stimmig – der Adressierung der Pavillons mit der Bezeichnung «Brüggli 1 und 2» wird aus sprachgeschichtlichen Überlegungen, unter Berücksichtigung der Bebauung am Chamer Fussweg und insbesondere auch mit Blick auf die in der Bevölkerung längst etablierte Flurbezeichnung Brüggli zugestimmt.

III Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

IV **Beschluss**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die von der Korporation Zug erstellten zwei Pavillons im Brüggli erhalten die Adressen Brüggli 1 und 2.
2. Mitteilung an:
 - Korporation Zug, Herrn Daniel Schwerzmann, Korporationsschreiber, Poststrasse 16, 6300 Zug, daniel.schwerzmann@korporation-zug.ch
 - Stadtarchiv (zuhanden Nomenklaturkommission)
 - Stadtkanzlei



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Antrag der Korporation Zug auf Neuadressierung der beiden Pavillons im Brüggli
- Protokollauszug der Sitzung der Nomenklaturkommission vom 17. März 2026